

# Verbundstudium Bauingenieurwesen

## Zusatzvereinbarung zum Berufsausbildungsvertrag \*)

Zwischen dem Ausbildungsbetrieb und dem Auszubildenden / Studenten

.....  
Firma / Betrieb

.....  
Name, Vorname

.....  
Straße, Haus Nr.

.....  
Straße, Haus Nr.

.....  
Ort

.....  
Ort

.....  
Geburtsdatum

wird nachstehende Vereinbarung geschlossen:

### § 1 Ausbildungszeit

- (1) Die Ausbildungszeit erstreckt sich über einen Zeitraum von **3 ½ Jahren**. Die Ausbildungszeit ist in den 7 Semester dauernden „Dualen Studiengang Bauingenieurwesen“ (Regelstudienzeit) an einer Hochschule für angewandte Wissenschaften / Technischen Hochschule eingebunden. Die Berufsausbildung endet mit der Gesellenprüfung im gewählten Ausbildungsberuf.
- (2) Die Einzelheiten der Ausbildung ergeben sich aus dem Berufsausbildungsvertrag.

### § 2 Ausbildung im Rahmen des „Verbundstudiums Bauingenieurwesen“

Das "Verbundstudium Bauingenieurwesen" gliedert sich in zwei Abschnitte:

- (1) Erster Abschnitt  
Der erste Abschnitt umfasst **3 ½ Jahre**. In dieser Zeit wird der Auszubildende/Student zum Gesellen ausgebildet. Parallel hierzu wird ein Studium im Fachbereich Bauingenieurwesen an einer Hochschule für angewandte Wissenschaften / Technischen Hochschule aufgenommen.

\*) Alle Bezeichnungen in dieser Zusatzvereinbarung gelten sowohl für die männliche als auch für die weibliche Form

Der erste Abschnitt gliedert sich in 2 Phasen:

Phase 1: In den ersten 13 Monaten erfolgt ausschließlich die baugewerbliche Ausbildung im Betrieb und in der überbetrieblichen Ausbildungsstätte.

Phase 2: In den weiteren 29 Monaten findet eine mit dem Studium kombinierte Ausbildung statt. Während der Vorlesungszeiten des 1. bis 4. Studienseesters finden Lehrveranstaltungen der Hochschule für angewandte Wissenschaften / Technischen Hochschule statt. In den Semesterferien (und ggf. vorlesungsfreien Zeiten) wird die Berufsausbildung fortgeführt. Eventuell erforderliche Präsenzzeiten an der Hochschule während des Praxissemesters werden nicht auf die Ausbildungszeit angerechnet. Der erste Abschnitt endet mit der Abschlussprüfung der baugewerblichen Ausbildung.

(2) Zweiter Abschnitt

Der zweite Abschnitt (in der Regel 2 Fachsemester) umfasst das Hochschulstudium und endet mit dem Abschluss „Bachelor of Engineering“.

### § 3

#### **Ausbildungsmaßnahmen außerhalb des Ausbildungsbetriebs**

- (1) Der Auszubildende/Student nimmt ab dem zweiten Jahr der baugewerblichen Ausbildungszeit gemäß § 1 Abs. 1 an den Lehrveranstaltungen der Hochschule für angewandte Wissenschaften / Technischen Hochschule gemäß § 2 Abs.1 teil und wird vom Ausbildungsbetrieb für die Teilnahme freigestellt.
- (2) Die überbetriebliche Ausbildung erfolgt in der Bayerischen BauAkademie in Feuchtwangen.
- (3) Es besteht keine Berufsschulpflicht.

### § 4

#### **Vergütung, Urlaub**

- (1) Die Höhe der monatlichen Ausbildungsvergütung für die Ausbildungszeit (§ 1 Abs. 1) ergibt sich aus dem Berufsausbildungsvertrag.
- (2) Der Urlaub richtet sich nach den tariflichen Bestimmungen.

### § 5

#### **Datenschutz, Einwilligungserklärung**

Der Auszubildende/Student ermächtigt den Ausbildungsbetrieb und die Bayerische BauAkademie in Feuchtwangen, Informationen über seine Leistungen und über sein evtl. Fernbleiben vom Unterricht einzuholen.

**§ 6**  
**Sonstige Vereinbarungen**

- (1) Die Zusatzvereinbarung ist eine Ergänzung zu dem gleichzeitig geschlossenen Berufsausbildungsvertrag zur Ausbildung im gewählten Ausbildungsberuf. Mit Beendigung des zugrundeliegenden Berufsausbildungsverhältnisses endet auch diese Zusatzvereinbarung, ohne dass es einer gesonderten Kündigung durch die Vertragsparteien bedarf.
- (2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes und des Berufsbildungstarifvertrages im Baugewerbe in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

**§ 7**  
**Verteiler**

- (1) Die zuständige Handwerkskammer bzw. die zuständige Industrie- und Handelskammer erhalten zur Registrierung des Ausbildungsvertrages 2 Ausfertigungen von Ausbildungsvertrag und Zusatzvereinbarung. Nach Registrierung erhält der Ausbildungsbetrieb jeweils 1 registriertes Exemplar zurück.
- (2) Die SOKA-BAU (ULAK) erhält eine Kopie des registrierten Ausbildungsvertrages mit Zusatzvereinbarung; ferner erhält auch die Bayerische BauAkademie eine Kopie des Ausbildungsvertrages und der Zusatzvereinbarung.

Diese Vereinbarung ist in zwei gleichlautenden Ausfertigungen ausgestellt und von den Vertragsschließenden eigenhändig unterschrieben.

.....  
Ort / Datum

.....  
Ausbildungsbetrieb

.....  
Auszubildender / Student

.....  
Registrierungsvermerk der HWK / IHK